

Satzung des Vereins

Schafkopffreunde Neuburg e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26. März 2011.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ingolstadt
unter der Registernummer VR 200458 am 04. Mai 2011.

Aktualisierte Fassung vom 09. März 2024.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Schafkopffreunde Neuburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung soll der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) erhalten.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Neuburg a.d. Donau.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist
 - Erhalt, Pflege und weitere Verbreitung der bayerischen Tradition „Schafkopf“ im Sinne der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - die Förderung des Schafkopfspiels als kulturelles Gut in Neuburg a.d. Donau und darüber hinaus,
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Anerkennung des Schafkopfspiels als traditionsbewussten Sport.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - ehrenamtlich angebotenen Unterricht zur Erlernung des Schafkopfspiels durch Mitglieder des Vereins,
 - Durchführung von öffentlichen Schafkopfturnen,
 - Durchführung von Schafkopfturnieren.Der Verein kann alle darüber hinaus notwendig erscheinenden Maßnahmen ergreifen.
- 2.3 Der Verein ist ethnisch und konfessionell neutral und enthält sich jeglicher parteipolitischer Betätigung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Der Verein besteht aus
 - regulären Mitgliedern,
 - Nachwuchsmitgliedern.
- 4.2 Die reguläre Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Nachwuchsmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Anträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Das Nachwuchsmitglied wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch reguläres Mitglied.
- 4.4 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Zwecke einen Jahresbeitrag, dessen jeweilige Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag wird zunächst festgesetzt auf 30 Euro pro Mitgliedsjahr.
- 4.5 Jedes Mitglied kann über den ordentlichen Beitrag hinaus freiwillige Beiträge zahlen. Diese freiwillig geleisteten Beiträge gelten als Mitgliedsbeiträge und sind für die satzungsmäßigen Vereinszwecke zu verwenden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt
 - bei natürlichen Personen durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - durch Austritt,
 - oder durch Ausschluss.
- 5.2 Ein Austritt ist nur schriftlich zum Jahresende hin mit einer Frist von zwei Wochen möglich. Der in der Zwischenzeit geleistete Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 5.3 Der Ausschluss eines Mitglieds wird vom Vorstand beschlossen. Für einen Ausschluss müssen triftige Gründe vorliegen, diese können sein:
 - ehrwürdiges Verhalten bis hin zu strafbaren Handlungen,
 - grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins,
 - oder Verweigerung der Beitragszahlung trotz Anmahnung.
- 5.4 Eine Rückerstattung aus einem Jahresbeitrag für die nach dem Ausschluss bis zum Jahresende verbleibenden Monate ist ausgeschlossen.
- 5.5 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Dem betroffenen Mitglied muss Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und soll eine Begründung enthalten. Die Entscheidung des Vorstands ist nicht anfechtbar.

§ 6 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
- der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassier sowie dem Schriftführer.
- 7.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Zur Wahl ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich und ausreichend, eine Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3 Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 7.4 Der Vorstand ist verantwortlich für
 - die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - die Buchführung,
 - die Erstellung des Jahresberichts,
 - die Vorbereitung,
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 7.5 Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über den Ablauf des Geschäftsjahres und beantragt Entlastung. Der Vorstand bereitet den Arbeits- und Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr vor: Dieser wird erst verbindlich, nachdem ihn die Mitgliederversammlung genehmigt hat.

- 7.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7.7 Über die Verhandlungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, diese muss die Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Sie ist vom Sitzungsleiter und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes, der Teilnehmer der Sitzung war, zu unterzeichnen.
- 7.8 Jedes Vorstandsmitglied kann während der laufenden Amtsperiode aus berechtigten Gründen sein Amt niederlegen. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Ersatzwahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Solange das nicht erfolgt, nimmt ein vom Restvorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied die entsprechende Funktion wahr.
- 7.9 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Kosten, die einem Vorstandsmitglied durch seine Tätigkeit für den Verein erwachsen, können jedoch auf Antrag ersetzt werden.

§ 8 Kassenprüfung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren.
- 8.2 Die Kassenprüfer überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.
- 8.3 Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- 9.3 Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.
- 9.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- 9.5 Vorschläge zur Satzungsänderung sind in der Einladung im Wortlaut anzukündigen.
- 9.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden des Vorstands jederzeit einberufen werden. Hierfür gelten die selben Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 9.7 Stimmberechtigt ist jedes reguläre Mitglied, das den Jahresbeitrag des Vorjahres entrichtet hat.
- 9.8 Die Versammlung ist stets beschlussfähig. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 9.9 Über einen nicht in der Tagesordnung enthaltenen Punkt kann die Mitgliederversammlung beschließen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierzu ihr Einverständnis erklären.
- 9.10 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Vorstandes und ggf. vom Versammlungsleiter, sofern dies nicht der 1. Vorsitzende ist, zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsführung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung
- von Kunst und Kultur oder
 - der Heimatpflege und Heimatkunde.
- 11.2 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und bestimmt die Liquidatoren. Mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder müssen dazu anwesend sein.
- 11.4 Die Mitgliederversammlung fasst mit einfacher Mehrheit die Beschlüsse über die Verwendung des nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens im Sinne von § 11.1.

§ 12 Zusatzermächtigung

- 12.1 Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.
- 12.2 Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neuburg a.d. Donau.